



STADT WIESLOCH

Fachbereichsleiterin FB3 / FGL 3.1 / Bürgerdienste, Öff. Ordnung
3.1 / Frau Fessler
Tel.: 84-362

Vorlage Nr.	17/2020
-------------	---------

Aktenzeichen:	065.02
---------------	--------

5

Tagesordnungspunkt:

Zensus 2021 – Wahrnehmung des Optionsrechts auf Einrichtung einer Erhebungsstelle

Beratungsfolge:

Gemeinderat

19.02.2020 öffentlich

Vorangegangene Beratungen:

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung einer eigenen Erhebungsstelle bei der Großen Kreisstadt Wiesloch beim Zensus 2021 zu.

Bürgerinformation/Bürgerbeteiligung:

Ja

In Form von:

Presseveröffentlichung

Ausführliche Informationen auf der Internetseite (Pläne/Hintergrundwissen etc.)

Information an Anwohner/Anwohnerinnen bzw. Betroffenen

Info-Veranstaltung

Bürgerbeteiligung durch:
öffentliche Gemeinderatsvorlage

Nein

Begründung:

INSEK-Maßnahme:

Ja Nein

Finanzierung: Über Budget FG 3.1 (für 2020 Ansatz Sachkosten: 5.600 €; Ansatz Personalkosten: 16.000 €)

Grundsätzlich abgedeckt über Finanzaufweisung (2021: voraussichtliche Abschlagszahlung in Höhe von 70%)

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahre 2021 die Durchführung einer Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) angeordnet. Wie im Jahr 2011 wird er nicht als Vollerhebung, sondern registergestützt ablaufen, d.h. vorhandene Verwaltungsregister wie Melderegister, Vermessungsdaten, Bundesagentur für Arbeit, Grundbuch- und Steuerdaten, werden genutzt. Zusätzlich werden Erhebungen stattfinden, wie Gebäude- und Wohnungszählung, Haushaltsstichproben und Vollerhebung an Sonderanschriften.

Bei der Gebäude- und Wohnungszählung werden durch das Statistische Landesamt alle Wohnungs- und Gebäudeeigentümer postalisch befragt. Der voraussichtliche Haushaltsstichprobenanteil in Wiesloch beträgt 10,1 % der Einwohnergesamtheit. Lediglich in den Sonderbereichen wird eine Vollerhebung stattfinden. Dies sind z.B. Altenheime, Krankenhäuser, Notunterkünfte für Obdachlose, Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnheime.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat in seinen Ausführungen mehrfach darauf hingewiesen, dass entscheidend für die Einwohnerzahlen jeder Stadt in der nachfolgenden Dekade bis zum nächsten Zensus letztendlich nicht ausschließlich die Auswertungsergebnisse des Melderegisters und anderer amtlicher Register sein werden, sondern vielmehr die Haushaltsstichproben sowie ergänzende Erhebungen in den Sonderbereichen.

Beim Zensus 2011 lag die Stichprobengröße bei knapp 10 Prozent. Ein fehlender Einwohner in der Stichprobe bedeutete für Kommunen ab 10.000 Einwohnern somit durchschnittlich ca. 100.000 Euro weniger Zuweisungen aus dem Finanzausgleich binnen der 10-Jahre-Geltungsdekade des Zensus 2011. Und so dann auch vom Zensus 2021 bis zum Zensus 2031 mit den o.g. finanziellen Folgen.

Deshalb gilt es die Qualität der Einwohnererhebung beim Zensus 2021 gegenüber dem Zensus 2011 noch zu verbessern, damit möglichst alle vorhandenen Einwohner*innen vollständig erfasst werden. Hierzu wurden mehrere Maßnahmen und Empfehlungen beschlossen.

Beim Zensus 2011 und schon bei früheren Volks- und Wohnungszählungen haben die Kommunen bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Erhebungen maßgeblich mitgewirkt. Insbesondere die Ortskenntnisse und die Nähe zur Bürgerschaft tragen zum Gelingen der Zählungen und der hohen Qualität der Ergebnisse bei. Um diese Kenntnisse vor Ort und die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern nutzen zu können, hat sich der Städtetag dafür eingesetzt, die Schwelle zur Einrichtung von Erhebungsstellen zu senken. Bisher wurde die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 den Gemeinden mit mindestens 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern übertragen. Unter anderem auch aufgrund der vielen Zensusklagen beim Zensus 2011 sollen nun Große Kreisstädte unter 30.000 Einwohnern die Option haben, selbst zu entscheiden, ob sie diese Aufgabe übernehmen wollen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Städte eine Verwaltungskraft haben, die groß genug ist, Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde wahrzunehmen und in der Lage sind, den Zensus ordnungsgemäß durchzuführen und die geforderte räumliche, organisatorische und personelle Trennung der örtlichen Erhebungsstelle von anderen Bereichen der Verwaltung zu gewährleisten.

Über die Wahrnehmung dieses Optionsrechts auf Einrichtung einer Erhebungsstelle ist zu entscheiden.

Zusätzlich möglich ist damit auch bei Einrichtung einer Erhebungsstelle eine interkommunale Kooperation mit einer oder mehrerer Erhebungsstellen.

Eine bedingte Alternative zum Betrieb einer eigenen Erhebungsstelle stellt noch die Einrichtung eines Standorts der Erhebungsstelle des Landkreises dar. Hier liegt jedoch die Verantwortung für Räumlichkeiten, Personal, Erhebungsbeauftragte und Ausstattung beim Landkreis.

Beim Zensus 2011 hatte die Stadt Wiesloch als eine von wenigen Städten einen Teilerfolg mit dem Widerspruch gegen den Bescheid des Statistischen Landesamtes. Die amtliche Einwohnerzahl konnte um 230 Personen nach oben korrigiert werden. Dieser Teilerfolg war nur möglich, weil nachgewiesen werden konnte, dass ein großer Bereich „vergessen“ wurde. Kleinere Bereiche waren schlicht weg seitens der Verwaltung nicht nachprüfbar.

Auch gerichtlich sind die Ergebnisse der kommunalen Erhebungsstellen nur sehr bedingt nachprüfbar, da kein (oder nur beschränkter) Zugriff auf Erhebungsergebnisse möglich ist. Umso mehr haben die Erhebungsstellen daher Bedeutung für das Zensusergebnis. Der Städtetag empfiehlt daher die Erhebungsstellen personell und materiell optimal auszustatten.

Bei Einrichtung einer Erhebungsstelle zum Zensus 2021 stehen folgende Schritte an:

- 07-10/2020: Einrichtung der Erhebungsstelle inklusive Benennung der Erhebungsstellenleitung (gehobener Dienst) und Stellvertretung
- bis 04/2021: Schulung des Erhebungsstellenpersonals sowie Rekrutierung und Schulung der Erhebungsbeauftragten.
- 05-11/2021: **ERHEBUNG** sowie Erinnerungs- und Mahnwesen
- 05/2022: spätester Zeitpunkt für die Auflösung der Erhebungsstelle

Die Kommunen erhalten zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen durch die Einrichtung einer Erhebungsstelle eine Finanzausweisung.






Als Orientierungswert für die Stadt Wiesloch liegen folgende Zahlen vor (Stand 11/2019):

Finanzausweisung:	77.500 Euro
• davon Personalaufwendungen (60%):	46.500 Euro
• davon Sachaufwendungen (40%)	31.000 Euro

Unter die Sachaufwendungen fällt auch die Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten. In den genannten Zahlen ist die Zuweisung für die Durchführung der Erhebung an Sonderbereichen noch nicht mit einberechnet. Diese Zahlen liegen aktuell nicht vor.

Mitte 2021 soll eine Abschlagszahlung in Höhe von 70% ausbezahlt werden.

Die Verwaltung empfiehlt die Einrichtung einer örtlichen Erhebungsstelle bei der Stadt Wiesloch.

Sachbearbeitende Fachgruppe: 3.1	Handzeichen: 	Datum: 05.02.20
Mitzeichnung durch FB: 3	Handzeichen: 	Datum: 05.02.20
Zustimmung Gleichstellungsstelle:	Handzeichen: 	Datum:
Zustimmung BM:	Handzeichen: 	Datum: 05.02.20
Zustimmung OB:	Handzeichen: 	Datum: 05.02.20